

Friedmar Fischer / Werner Siepe
Kommentar zu den Musterbeispielen der dbb tarifunion
nach der Tarifverhandlung am 30.05.2001

29.06.2011

Die dbb tarifunion hat Anfang Juni 2011 Berechnungsbeispiele zum Vergleichsmodell (entsprechend den Tarifverhandlungen am 30.05.2001) auf Ihrer Homepage veröffentlicht:

<http://www.dbb.de/cache/teaserdetail/artikel/zusatzversorgung-berechnungsbeispiele-vergleichsmodell/archivliste/2011/Juni.html>

Die dbb tarifunion schreibt dort u.a.: *„Die Rechnungen wurden sorgfältig überprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Berechnungen kann von der dbb tarifunion jedoch nicht übernommen werden.“*

Ende Juni 2011 wurde zumindest Beispiel 3 korrigiert.

Sämtliche von der dbb tarifunion gewählten Beispiele sind praktisch nicht nachprüfbar, da nur das jeweilige monatliche Bruttoentgelt für Dezember 2001 angegeben wird und nicht das gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE)¹.

Trotz der fehlenden Angabe des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (gvE) steht aber folgendes fest:

1. Die Untergrenzen für den **Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG** und für die **Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F.** wurden ganz offensichtlich von der dbb tarifunion zunächst gar nicht berechnet. Lediglich im Beispiel 3 wurde jetzt nachträglich die Mindeststartgutschrift ermittelt.
2. Den von der dbb tarifunion im Beispiel 2 genannten Zuschlag gibt es in Wirklichkeit nicht, da die **Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F.** über den von der dbb tarifunion ermittelten bisherigen und neuen Startgutschriften liegt.
3. Im Beispiel 5 kommt das richtige Ergebnis mit einem Zuschlag von 0 € heraus. Allerdings hätte es in diesem Fall einer Berechnung der neuen Startgutschrift gar nicht bedurft, da der Abstand zwischen den Versorgungssätzen nach § 2 und § 18 BetrAVG nicht mehr als die geforderten

¹ **Hinweis:** Das jeder Startgutschrift-Berechnung zu entnehmende gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Jahresentgelte für 1999, 2000 und 2001, wobei die Summe dieser Jahresentgelte durch 36 Umlagemonate geteilt wird.

7,5 Prozentpunkte ausmacht. Außerdem fehlt hier die Ermittlung des **Mindestbetrages nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG**, der rund 50 € über den von der dbb tarifunion errechneten Startgutschriften liegt.

Fazit:

Die richtigen Ergebnisse in den Beispielen 2, 3 und 5 führen zu der Erkenntnis, dass es hier keinen Zuschlag geben kann. Dies ist aber kein Zufall, da in diesen drei Beispielen die Steuerklasse I für Alleinstehende zum 31.12.2001 unterstellt wurde.

Die Ergebnisse bestätigen, dass die am 31.12.2001 Alleinstehenden auch nach der Neuregelung vom 30.05.2011 als die ganz großen Verlierer da stehen werden.

Die dbb tarifunion unterliegt im Übrigen wie alle Tarifparteien dem gleichen Irrtum wie der BGH und setzt die Startgutschrift jeweils mit dem **Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG** gleich.

Im Fall, der dem BGH-Urteil ([Az. IV ZR 74/06](#)) vom 14.11.2007 zugrunde lag, handelte es sich um einen am 31.12.2001 alleinstehenden rentenfernen Pflichtversicherten, dessen Startgutschrift letztlich von der **Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F.** und **nicht vom Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG** bestimmt wurde.

Es ist schon erstaunlich, dass die komplizierte Startgutschrift-Berechnung der VBL weder vom BGH am 14.11.2007 noch von den Tarifparteien bis zum heutigen Tage durchschaut wurde.

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

http://www.startgutschriften-arge.de/11/Kommentar_zu_dbb_tu_Beispielen.pdf)